

Versicherungsschutz im Bereich des Arbeitsschutzes in Handwerksbetrieben

Das Einmaleins der Arbeitssicherheit

VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| EINLEITUNG | 3 |
| MOTTO: | 3 |
| WIESO ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ARBEITSUNFÄLLEN | 4 |
| BEISPIELHAFTE AUFLISTUNG VON INHALTEN UND FRAGESTELLUNGEN ZUR BETRIEBSHAFTVERSICHERUNG ARBEITSSCHUTZ | 4 |
| Höhe der versicherten Summe? | 4 |
| Wer gilt überhaupt als Dritter? | 5 |
| Sind eventuelle Regressforderung der INPS und INAIL im Vertrag integriert? | 5 |
| Welche Art von Personenschäden sind in der Police mit abgedeckt? | 8 |
| Erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Forderungen eines: | 8 |
| Greift der Versicherungsschutz bei einer strafrechtlichen Verantwortung des Arbeitsgebers? | 8 |
| Sind Schadensersatzansprüche entstanden aus Berufskrankheiten versichert? | 9 |
| Erkennt der Versicherungsschutz auch zivile Schadensansprüche der Mitarbeiter in Bezug auf von der INAIL und/oder zuständigen Magistratur oder anerkannten Berufserkrankungen an? | 9 |
| Typische Berufserkrankungen können sein: | 9 |
| Besteht eine Haftung der Versicherung bei Schäden durch spezielle selbstfahrende Maschinen? | 9 |
| Gibt es für Schadensereignisse eventuell Höchstbeschränkungen der Versicherungssumme und wie hoch ist der Selbstbehalt der Police? | 10 |
| Welche territoriale Gültigkeit hat die Polizza? | 11 |
| Wie sehen die Bedienungen zum zeitlichen Abdeckungsrahmen aus? | 11 |
| Was beinhaltet die Rechtsschutzversicherung für die Firma im Bereich des Arbeitsschutzes? | 11 |



Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister
Confartigianato Imprese

lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister /
Confartigianato Imprese
Mitterweg 7 - 39100 Bozen - Tel. 0471 323 200 - Fax 0471 323 210
www.lvh.it - info@lvh.it

Der Autor und der Produzent lehnt jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit ab, sowie jegliche Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Angaben, sowie für Druck- oder Übersetzungsfehler in dieser Broschüre.

Layout: www.obkircher.com | T 0471 614103

Druck: Lanarepro, Lana

September 2017



Vorwort Gert Lanz

Die Gesundheit und der Schutz der Mitarbeiter haben in Südtirols Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe hohe Priorität. Beide Themen haben in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen, das Verständnis für einen umfassenden Arbeitsschutz hat sich dank erfolgreicher Aufklärungsarbeit gefestigt. Schlussendlich, weil nur gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zum geschäftlichen Erfolg beitragen und ein Unternehmen wettbewerbsfähig machen. Wir möchten die Betriebe mit diesem Handbuch unterstützen. Es ist ein nützliches und praxisnahes Instrument, das zur Unfallprävention beiträgt und

den Unternehmern bei der Erfüllung der ansonsten schwer überschaubaren Auflagen im Bereich der Arbeitssicherheit als Nachschlagewerk dient. Denn: nur durch bestmögliche Information und Prävention können Unfälle reduziert und vermieden werden.

Gert Lanz

Ivh-Präsident

Einleitung



Motto: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser....

Auf eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schadensfälle bei der Arbeit kann heutzutage in keinem Betrieb mehr verzichtet werden, ohne dass ein hohes finanzielles Risiko in Kauf genommen wird. Ganz besonders, wenn es um Personenschäden im Bereich des Arbeitsschutzes geht!

Aber selbst wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde, wissen viele Versicherungsnehmer oft gar nicht, was eigentlich versichert wurde und welche Ausschlüsse gelten!

Nachdem es in Versicherungsverträgen nicht selten um Schadenssummen von über 3 Millionen Euro geht, ist es sicher ratsam,

die in der Polizza angegebenen Bedingungen aufmerksam zu lesen und zu hinterfragen. Von den richtigen Vertragsklauseln kann es immerhin abhängen, ob in Schadensfällen z.B. 3.000.000 € gezahlt werden oder NICHT GEZAHLT WERDEN!

Seriös arbeitende Versicherungsagenturen oder -broker stehen Ihnen für Erklärungen und Informationen diesbezüglich jederzeit hilfreich zur Seite.

Nehmen Sie sich die Zeit, um mindestens einmal im Jahr zusammen mit der Versicherung oder dem Broker Ihres Vertrauens die einzelnen Positionen in Ihrem Versicherungsvertrag durchzugehen und die Polizza gegebenenfalls den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Auf einige Fragestellungen bezüglich Absicherung der Versicherungsdeckungssumme bei Arbeitsunfällen soll in der vorliegenden Broschüre eingegangen werden.

Es wurde bewusst auf die Verwendung von juristischen Fachausdrücken und Verweisen auf Gesetzestexte verzichtet, um das Lesen dieser Handreichung so einfach wie möglich zu machen.

Geom. Christian Niklaus, Autor

Wieso zusätzlicher Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen

Leider ist es häufig der Fall, dass bei Arbeitsunfällen der Unternehmer selbst strafrechtlich belangt bzw. mitverantwortlich gemacht wird.

Ein wichtiges Thema ist der **Regressanspruch** der öffentlichen Sozialversicherungen (INAIL, INPS) für getätigte Auszahlungen an den Arbeitnehmer, falls eine strafrechtliche Verfehlung beim Arbeitgeber festgestellt wird.

Aufgrund der Möglichkeit hoher Schadensersatzforderungen bei eingetretenen Personenschäden, sollte sich jeder Arbeitgeber besonders ausführlich mit seinem Versicherungsschutz auseinandersetzen.

In den folgenden Betrachtungen wird versucht, auf einige wichtige Aspekte in Versicherungsverträgen hinzuweisen.

Zum besseren Verständnis werden auch einige Fallbeispiele angeführt, welche aber rein indikativen Charakter haben.

Beispielhafte Auflistung von Inhalten und Fragestellungen zur Betriebshaftpflichtversicherung im Arbeitsschutz

Es werden einige wichtige Punkte der Betriebshaftpflichtversicherung betrachtet und mit Fallbeispielen kurz erläutert.

Höhe der versicherten Summe

Ist die Versicherungssumme der Höhe der heutigen Schadensersatzforderungen angepasst? Empfohlen sind für Handwerksbetriebe ca. 3 Mio. Euro pro Schadensfall, speziell für Personenschäden.

Ein Mitarbeiter verletzt sich durch einen Sturz auf einer Treppe im Betriebsgebäude so stark an der Wirbelsäule, dass er querschnittsgelähmt bleibt. Die Treppe wurde provisorisch und ohne Baulizenz errichtet, entsprach also nicht den baulichen Vorschriften. Der gesetzliche Vertreter der Firma wird wegen dieses Vorfalls strafrechtlich belangt und verurteilt.

Die zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen belaufen sich auf € 1.200.000, die versicherte Summe für Personenschäden beträgt allerdings nur € 800.000.

Die Versicherung bezahlt also max. € 800.000. Die fehlenden € 400.000 müssen vom gesetzlichen Vertreter selbst abgedeckt werden.

Wäre die versicherte Summe für Personenschäden mit € 1.200.000 abgeschlossen worden, hätte der Schaden komplett von der Versicherung abgedeckt werden können.

Wer gilt überhaupt als Dritter?

Wie ist der Begriff „Dritte“ im Vertrag definiert?

Ein im Versicherungswesen gängiger Begriff ist „**RCT - responsabilità civile contro terzi**“. Infolge dieser Klausel sind normalerweise nur Schäden gegenüber firmenexternen Personen abgedeckt, das sind z.B. Kunden, Besucher, unbeteiligte Passanten usw.

Der Begriff „**RCO - responsabilità civile contro operai**“ hingegen deckt auch Schäden gegenüber den abhängigen und weisungsgebundenen Arbeitnehmern.

Zu klären wäre natürlich auch, ob mit „**Arbeitnehmer**“ nur meine fest angestellten Mitarbeiter gemeint sind, oder ob auch alle anderen in einem anderen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen darunter fallen, wie z.B. Ferialpraktikanten oder Freiwilligenarbeit?

Sind eventuelle **atypische Arbeitsverhältnisse** – wie die von „Quasi-Selbstständigen-Mitarbeitern“ oder von „Schein-Selbstständigen-Mitarbeitern“ – auch versichert oder sind nur abhängig mitarbeitende und weisungsgebundene Personen versichert?

Sind die Personen, welche durch das Arbeitsschutzgesetz **G.v.D. 81/2008 als „Mitarbeiter“ definiert** werden, versichert?

Sollten **mitarbeitende Familienmitglieder** eingesetzt werden, so ist auch hier zu zuvor abzuklären, ob diese unter die Versicherungsabdeckung fallen oder nicht.

Ein Mitarbeiter verletzt sich im Gesicht und an beiden Augen durch die Verwendung einer Natronlauge. Die Folge ist ein bleibender Schaden mit einem Sehkraftverlust von über 70 %, sowie Vernarbungen im Gesicht.

Der gesetzliche Vertreter des Betriebes wird wegen des Vorfalles strafrechtlich verurteilt, da er dem Mitarbeiter keine geeignete Korbbrille und kein Gesichtsvisionär zur Verfügung gestellt hatte, sondern „nur“ eine einfache Schutzbrille gegen Splitterflug.

Die Arbeit mit der Lauge wurde nur selten – ein- bis zweimal im Jahr – durchgeführt, deswegen wurde vergessen, den Mitarbeitern die geeignete PSA zur Verfügung zu stellen.

Die zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen belaufen sich auf 350.000 €; es wurde aber „nur“ eine Abdeckung in der Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden für „Dritte“ RCT abgeschlossen, die Versicherung auf Personenschaden für die Mitarbeiter wurde ausgeschlossen. Für die 350.000 € muss der Arbeitgeber oder Betrieb nun selbst aufkommen.

Sind eventuelle Regressforderungen des INPS und INAIL im Vertrag vorgesehen und versichert?

Ob im Falle eines Arbeitsunfalles die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger (INPS/INAIL) in der Versicherungspolice abgedeckt sind, ist sicher ein sehr wichtiger Aspekt, der genauestens geklärt und im Vertrag explizit vermerkt werden muss!

STARK,

STÄRKER,

POTENZA

**MACHEN SIE ES WIE DIE
PROFIS. VERTRAUEN SIE IN
VERSICHERUNGSFRAGEN
AUF DEN BESTEN PARTNER
AM MARKT.**

LAURA & AR
LETRA



LA TUA AGENZIA • DEINE AGENTUR
ASSICURAZIONI - VERSICHERUNGEN

Potenza

Potenza Andrea & C. sas

dal - seit 1970

IANNA
RI



LISA
FISSNEIDER



Lassen Sie sich ein unverbindliches LVH-Mitglieder-Sonderangebot erstellen:

BOZEN Diaz-Str. 57 | Tel. 0471 272 225 | bolzano.un39030@agenzia.unipolsai.it

SEIS | WELSCHNOFEN | SARNTHEIN | LEIFERS | ST. ULRICH

Die Sozialversicherungsträger können im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Arbeitgebers den „Täter“ für den entstandenen Aufwand und die geleisteten Zahlungen zivilrechtlich haftbar machen. Deshalb ist es wichtig, dass in der Betriebshaftpflichtversicherung dieses Rückforderungs- oder Regressrecht des INPS und INAIL abgedeckt und mitversichert ist!

Ein volljähriger Lehrling kommt bei der Arbeit mit einer Abrichthobel mit der Hand in die Messerwelle, da die Maschine über keine Messerwellenabdeckung verfügt. Er verliert dabei alle Finger der linken Hand.

Der leitende Geschäftsführer wird wegen des Unfalls strafrechtlich belangt, da die den Arbeitnehmern überlassene Maschine nicht den geltenden Arbeitsschutzvorschriften entsprach und auch nicht nachgerüstet wurde.

Die Regressforderungen des INAIL an den Betrieb belaufen sich auf 330.000 €. Eine Absicherung gegen Rückforderungen der Sozialversicherungsträger (INPS/INAIL) wurde im Vertrag nicht vorgesehen, somit war der Arbeitgeber gegen die Regressforderung nicht versichert. Der Betrieb muss diese Kosten nun selbst tragen.

Welche Art von Personenschäden sind in der Police mit abgedeckt?

Erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Forderungen eines:

MATERIELLEN SCHADENS? Das kann z.B. ein Verdienst-oder Vermögensausfall sein, auch getätigte Auslagen wie Arztspesen, Spesen für Untersuchungen, usw. fallen darunter.

GESUNDHEITSSCHADENS (DANNO BIOLOGICO)? Das kann eine psycho-physische Beeinträchtigungen einer Person sein, die über die typischen Vermögensschäden und den momentan empfundenen Schmerz hinausgeht, wie z.B.:

- die zeitweise oder permanente Beeinträchtigung der Gesundheit, welche sich negativ auf die vertraute Lebensweise auswirkt
- erlittene Krankheit aufgrund des Unfalles
- Auftreten eines dauerhaften Schadens

Der „danno biologico“ muss aber zwingend mittels rechtsmedizinischem Gutachten nachgewiesen werden.

SCHMERZENGEDELDES (DANNO MORALE)? Dieser kann für den infolge der Verletzung erlittenen physischen als auch psychischen Schmerz geltend gemacht werden.

Greift der Versicherungsschutz bei einer strafrechtlichen Verantwortung des Arbeitgebers?

Bleibt der Versicherungsschutz im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Arbeitgebers bestehen?

- Was ist bei fahrlässiger Tötung?
- Wie wird der Fall einer sehr schweren Köpverletzung (z.B. Querschnittlähmung) geregelt?
- Werden diese Vergehen im Versicherungsvertrag grundsätzlich ausgeschlossen oder nicht?

Sind Schadensersatzansprüche, entstanden aus Berufskrankheiten, versichert?

Erkennt der Versicherungsschutz auch zivile Schadensersatzansprüche der Mitarbeiter in Bezug auf von der INAIL und/oder anerkannten Berufserkrankungen an?

Typische Berufserkrankungen können sein:

- Gehörschäden
- Gelenksstörungen und/oder beruflich bedingter Verschleiß
- Weißfingersyndrom
- Allergien
- Tumorbildungen

Eine Mitarbeiterin ist tätig als Damenfriseurin, sie führt regelmäßig Haarfärbungen im Salon durch. Die Mitarbeiterin erhält nur sporadisch geeignete Schutzhandschuhe und wird auch nicht auf die Gefahr einer möglichen Allergieentwicklung hingewiesen. Sie erhält keine ausreichende arbeitssicherheitstechnische Ausbildung, auch wurde sie keiner regelmäßigen arbeitsmedizinischen Visite unterzogen.

Im Laufe der Jahre entwickelt sich bei der Mitarbeiterin durch die im Färbemittel enthaltenden Allergene (wie Para-Phenylendiamin, Wasserstoffperoxid, Toluylendiamin, Hydrochinon, Persulfate, Resorcin, usw.) eine starke und chronische Kontaktallergie, welche schlussendlich zu einer Berufsunfähigkeit führt.

Die Arbeitgeberin wird wegen der fehlenden PSA, der fehlenden Schulung und Information, sowie der fehlenden medizinischen Untersuchungen strafrechtlich verurteilt.

Die Arbeitnehmerin und das Inail erheben zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, welcher sich auf insgesamt 30.000 € beläuft.

In der Versicherungspolice wurden Schadensersatzansprüche, entstanden durch Berufskrankheiten, ausgeschlossen und sind somit nicht versichert. Die Inhaberin des Friseursalons muss den Schaden selbst begleichen.

Besteht eine Haftung der Versicherung bei Schäden durch spezielle selbstfahrende Maschinen?

Beinhaltet die Polize eine Klausel, die gegen Schäden schützt, welche durch die Benützung von betriebseigenen Maschinen, wie Stapler, Kran, Hebebühne, Personenhebebühnen, Erdbewegungsmaschinen usw. entstehen können?

Falls diese speziellen Betriebsmittel anderen zur Arbeit überlassen werden (z.B. Fremdfirmen, selbstständigen Mitarbeitern) und es bei der Benutzung dieser Betriebsmittel zu einem Arbeitsunfall kommt, greift der Versicherungsschutz auch dann noch, wenn eine Teilschuld oder eine Gesamtschuld der verleihenden Partei festgestellt wurde?

Ein Mitarbeiter eines metallverarbeitenden Betriebes fährt bei der Bedienung des betriebsinternen Gabelstaplers einen Kunden innerhalb der internen Betriebsfläche an und verletzt diesen am Fuß.

Der Arbeitgeber wird für den Unfall mitverantwortlich gemacht, da er nicht, wie gesetzlich vorgesehen, die Fußgängerwege von den Fahrwegen der selbstfahrenden Maschinen zumindest optisch getrennt hatte. Laut Gerichtssachverständigen wäre dies im betreffenden Betrieb durch eine gelbe Bodenmarkierung leicht möglich gewesen.

Der Schadensersatzanspruch beläuft sich auf 50.000 €, für welchen der Betrieb selbst aufkommen muss, da dieses selbstfahrende Gerät im Vertrag sogar explizit vom Versicherungsschutz ausgenommen war.

Wichtig: selbstfahrende Maschinen auf öffentlichen Straßen müssen über eine Straßenzulassung verfügen, ansonsten kann in den meisten Fällen kein Versicherungsschutz gewährleistet werden. Eine Ausnahme stellt natürlich die Arbeit mit solchen Maschinen auf für Unbefugte abgegrenzten und speziell ausgewiesenen Flächen dar, wie es z.B. Straßenbaustellen sein können.

Ein Mitarbeiter erhält den Auftrag, eine nicht straßenzugelassenen Personenhebeplattform auf einer öffentlichen Fläche einzusetzen. Der Arbeitsbereich wird nicht abgegrenzt und beschildert.

Ein Passant wird von einem herabfallenden Werkzeug am Kopf getroffen und mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert.

Laut Staatsanwalt hat der Arbeitgeber die Abzäunung des Arbeitsbereiches aus Kostengründen nicht veranlasst und somit unterlassen. Durch Anbringung einer Abgrenzung wäre der Passant nicht in den Gefahrenbereich unterhalb des Arbeitskorbes gelangt.

Der Arbeitgeber wird wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt und verurteilt.

Der eingeklagte zivilrechtliche Schaden beläuft sich auf 35.000 €. Die Betriebshaftpflichtversicherung weigert sich, den Schaden zu übernehmen, da die Arbeitsmaschine auf öffentlichem Grund ohne jegliche Absperrung eingesetzt wurde.

Gibt es für Schadensereignisse eventuell Höchstbeschränkungen der Versicherungssumme und wie hoch ist der Selbstbehalt der Police?

Oft werden für bestimmte Ereignisse (wie z.B. für Berufserkrankungen) Höchstbeschränkungen der Versicherungsdeckung in den Vertrag eingefügt. Lassen Sie sich diese erläutern und bei Notwendigkeit Ihren Erfordernissen anpassen.

Auch die Bestimmung eines eventuellen Selbstbehalts im Schadensfall ist zu kontrollieren. Gibt es bei prozentueller Angabe des Selbstbehaltes eine einschränkende Höchstsumme?

Der Arbeitgeber wird zivilrechtlich für die Querschnittlähmung seines minderjährigen Mitarbeiters verantwortlich gemacht. Der eingeforderte Schadensersatz beläuft sich auf 2.500.000 €.

Im Versicherungsvertrag ist ein Selbstbehalt von 10% der auszahlenden Summe vereinbart worden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Summe von 250.000 € (10% von 2.500.000 €) selbst bezahlen.

Welche territoriale Gültigkeit hat die Police?

Sollten Arbeiten mit den Mitarbeitern außerhalb von Italien oder Europa ausgeführt werden, so sollte zuvor die Abdeckung im Schadensfall im Versicherungsvertrag eindeutig geklärt werden.

Wie sehen die Bedingungen zum zeitlichen Abdeckungsrahmen aus?

- Besteht ein Versicherungsschutz für gesundheitliche Schäden, deren Ursache vor dem Abschluss der Versicherung liegen, aber erst danach auftreten?
- Welcher Zeitraum wird von der Versicherung noch abgedeckt, auch wenn die Police nicht mehr verlängert oder gewechselt wird?
- Innerhalb welcher Zeit muss ein Schadensfall gemeldet werden, damit die Versicherung noch haftet?

Hilfreich kann auch sein, vor Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung den Auszahlungszeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen der Schaden ausgezahlt werden muss.

Was beinhaltet die Rechtsschutzversicherung für die Firma im Bereich des Arbeitsschutzes?

Eine Rechtsschutzversicherung deckt keine STRAFEN ab, diese können auch nicht versichert werden, sie treffen den Straftäter persönlich.

Eine solche Versicherung übernimmt aber in vertraglich definierten Bereichen die Kosten für eine Rechtsvertretung und Prozessabwicklung (z.B. die Spesen eines Rechtsanwaltes und technischen Gutachters, Gerichtsspesen, usw.).

Es gilt, zu überprüfen, ob die Kostenübernahme für strafrechtliche, sowie auch für zivilrechtliche Verfahren übernommen werden und in welchem Ausmaß!

Wenn es also in der Police heißt: 25.000 € Rechtsspesen pro Jahr und Fall, bedeutet diese Angabe, dass die maximal zur Verfügung gestellte Summe sich auf insgesamt 25.000 € beläuft. Es wird z.B. in einem Jahr zweimal die Police in Anspruch genommen; der erste Rechtsfall beläuft sich auf 20.000 €, der zweite auf 15.000 €. Die Versicherung zahlt also für den ersten Fall die vollen 20.000 € (Achtung auf einen eventuellen Selbstbehalt im Vertrag) und für den zweiten Streitfall die Differenz zum Maximalbetrag pro Jahr von 5.000 € aus. Die restlichen 10.000 € muss die betroffene Person selbst bezahlen.

Es ist auch von Vorteil abzuklären, ob eine Rechtsvertretung von der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird oder ob eine freie Rechtsanwaltswahl möglich ist.

Im letzteren Fall, also bei freier Auswahl des Rechtsanwaltes, verlangen diese oft eine hohe Vorauszahlung, also gilt es zu klären, ob in der Police eine „Soforthilfefzahlung“ integriert ist.

LA TUA AGENZIA • DEINE AGENTUR
ASSICURAZIONI - VERSICHERUNGEN

Potenza

Potenza Andrea & C. sas

dal - seit 1970

UnipolSai
ASSICURAZIONI

- » Filiale LEIFERS, Herr Andrea Freguglia
Kennedy Straße, Tel. 0471 950 688
- » Filiale SEIS, Herr Toni Schgaguler
Laurinstraße, Tel. 0471 705 181
- » Filiale WELSCHNOFEN, Herr Franz Pardeller
Romstraße, Tel. 0471 613 271
- » Filiale SARNTHEIN, Herr Gerhard Biasion
Kirchplatz, Tel. 0471 623 569
- » Filiale ST. ULRICH, Herr Andreas Demetz
Arnariastraße 9/a, Tel. 0471 1804682

Potenza Andrea & C. sas - Generalagentur Bozen

A. Diaz Straße 57 - 39100 Bozen

Tel. 0471 272 225 - Fax 0471 270 166

E-Mail: bolzano.un39030@agenzia.unipolsai.it